

Bundessozialgericht

- 10 RV 91/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am
22. September 1977 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1975 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Kläger sind die Witwe und der jüngste Sohn (geboren 1949) des 1913 geborenen und im September 1971 verstorbenen Joachim B. (B.). Dieser bezog im Zeitpunkt seines Todes unter Berücksichtigung besonderer Betroffenheit im Beruf des Zahnarztes Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH wegen Zustandes nach Oberschenkel-schußfraktur rechts mit Verkürzung des rechten Beines um 7 cm und praktisch völliger Versteifung des rechten Knie- und Fußgelenks, Zustandes nach Weichteilverletzung des rechten Unterarmes und der rechten Schultergegend sowie venöser Abflußbehinderung am rechten Bein mit trophischen Störungen am Unterschenkel. Den im November 1969 gestellten Antrag auf zusätzliche Anerkennung einer Aortenstenose als Folge schädigungsbedingter Osteomyelitis hatte B. im Februar 1971 mit der Begründung zurückgezogen, bei einer HNO-Untersuchung sei eine akute Tonsillitis bei ihm festgestellt worden, die wohl die Ursache seiner Aortenstenose sein könne.

Den Antrag auf Hinterbliebenenrente lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) Koblenz durch Bescheid vom 23. Februar 1972 mit der Begründung ab, der Tod des B. sei nicht infolge der Schädigung eingetreten. Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Rheinland-Pfalz durch Bescheid vom 13. Oktober 1972 mit der Begründung zurück, die Aortenstenose sei auf eine vor dem Wehrdienst abgelaufene Tonsillitis zurückzuführen.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Koblenz ein innerfachärztliches Gutachten des Prof. Dr. Sch vom 29. Oktober 1973 eingeholt. Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gelangt, B. sei an einer Aortenstenose verstorben, die rheumatischer Natur gewesen sei. Da in 40 % aller Aortenstenosen eine Erinnerung an das Auftreten des



zu diesem Leiden führenden rheumatischen Fiebers nicht mehr bestehe, die Fiebererkrankung aber vielfach erst nach 20 bis 30 Jahren zu den ersten klinischen Erscheinungen der Aortenstenose führe, liege die Möglichkeit nahe, daß B. in der Zeit von 1937 bis 1944 unter den Belastungen seines Wehrdienstes ein ohne besondere Dramatik verlaufenes rheumatisches Fieber gehabt habe. Konkrete Anhaltspunkte für die Auslösung dieses Fiebers durch den Wehrdienst seien allerdings nicht eruierbar. Gestützt auf dieses Gutachten hat das SG den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide am 27. März 1974 verurteilt, den Klägern ab 1. September 1971 Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz ein Ergänzungsgutachten des Prof. Dr. Sch vom 28. Juli 1975 eingeholt. Der Sachverständige ist bei seiner Auffassung verblieben und hat Einwirkungen seitens des osteomyelitischen Prozesses am Bein keine wesentliche Bedeutung für den plötzlichen Tod des B. beigemessen. Das LSG hat mit Urteil vom 16. Dezember 1975 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung stehe den Klägern nicht zu, weil der Tod des B. an einer rheumatisch bedingten Aortenstenose durch die Schädigungsfolgen nicht wesentlich - auch nicht im Sinne einer Lebensverkürzung um mindestens ein Jahr - mitverursacht worden sei. Es fehle schon der Nachweis einer rheumatischen Erkrankung während des Wehrdienstes. Zwar sei die Forderung berechtigt, eine gewisse Weitherzigkeit sowohl in der Beurteilung der Zusammenhangsfrage als auch in der Feststellung des schädigenden Ereignisses und der Schädigung walten zu lassen; dies dürfe jedoch nicht dazu führen, auf den geforderten Nachweis ganz zu verzichten. Im vorliegenden Fall sei zwar ein während des Wehrdienstes durchgemachtes rheumatisches Fieber mit Gelenkbeschwerden und Herzzinnenhautentzündung nicht von der Hand zu weisen; es fehle dafür aber jeglicher konkreter Anhaltspunkt in Gestalt banaler Krankheitserscheinungen, besonderer Strapazen oder abnormer Lebensbedingungen, zumal die Kläger hierzu keine weiteren Angaben machen



- 4 -

oder Unterlagen vorlegen könnten. Ihr Vorbringen, B. habe nach seiner Verwundung im November 1941 11 Monate lang an einem hohen Fieber gelitten, bei dem es sich um das ursächliche rheumatische Fieber gehandelt habe, zumal er in dieser Zeit den besonderen Kälteverhältnissen in Rußland ausgesetzt gewesen sei, erscheine wenig glaubhaft, wenn man bedenke, daß B. bereits zwei Wochen nach seiner Verwundung in Rußland im Lazarett Bad Kreuznach eingetroffen sei. Der von Prof. Dr. Sch gegebene Hinweis, in 40 % aller Fälle von Aortenstenosen werde das rheumatische Fieber nicht bemerkt, reiche nicht zu einer anderen Beurteilung aus. Denn wie dem Gericht aus der mündlichen Anhörung des erfahrenen Rheumatologen und Versorgungsmediziners Prof. Dr. Sch in mehreren anderen Rechtsstreitigkeiten bekannt sei, müsse der Nachweis der Halsentzündung als Eintrittspforte des obligaten Streptokokkeninfekts gefordert werden. Die für die Diagnose an sich wesentliche Angina oder Tonsillitis könne nur bei eindeutig feststellbarem Gelenkrheumatismus "ersetzt" werden, was hier deshalb nicht möglich sei, weil von Gelenkveränderungen an keiner Stelle der gesamten Aktenunterlagen die Rede sei.

Auf die Beschwerde der Kläger hat der Senat mit Beschluß vom 26. September 1976 die Revision zugelassen.

Die Kläger rügen mit der Revision, das LSG sei zu Unrecht, ohne Anhaltspunkte aus den Akten und ohne jeden Hinweis in der Verhandlung, davon ausgegangen, daß B. bereits 14 Tage nach seiner Verwundung in das Reservelazarett Bad Kreuznach gekommen sei. Auch mit der Meinung, die Prof. Dr. Sch in anderen beim LSG anhängigen Verfahren geäußert habe, seien sie erst in der Urteilsbegründung bekanntgemacht und überrascht worden. In beiden Fällen hätten sie keine Gelegenheit zur Äußerung gehabt. Da das LSG ihren Hinweis auf die russischen Kälteverhältnisse als Ursache des rheumatischen Fiebers wegen der irrig angenommenen Verbringung innerhalb von 14 Tagen in das Reservelazarett Bad Kreuznach für nicht glaubhaft gehalten habe und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sich auch die von Prof. Dr. Sch in anderen Verfahren erhobene Forderung des Nachweises der Halsentzündung als Eintrittspforte des obligaten Streptokokkeninfekts für sie nachteilig ausgewirkt habe, beruhe das Urteil des LSG auf der gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Die Kläger beantragen,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils
die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des SG Koblenz vom 27. März 1974 zurückzu-
weisen;
hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das LSG zurückzuver-
weisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Mit dem Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung.

Die durch Zulassung statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig (§§ 160 Abs 1, 164, 166 SGG); sie erweist sich auch im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz als begründet.

Streitig ist unter den Beteiligten der Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Diesen Anspruch hat das LSG mit der Begründung verneint, ein rheumatisches Fieber des B. während des Wehrdienstes, das schließlich zu der für ihn tödlich verlaufenen Aortenstenose geführt habe, sei nicht erwiesen.



- 6 -

Zu dieser Feststellung ist das LSG ausweislich der Entscheidungsgründe seines Urteils gelangt, weil für ein während des Wehrdienstes durchgemachtes rheumatisches Fieber jegliche konkrete Anhaltspunkte in Gestalt banaler Krankheitserscheinungen, besonderer Strapazen oder abnormer Lebensbedingungen fehlten. Dabei hat das LSG die Behauptung der Kläger für nicht glaubhaft erachtet, B. habe nach seiner Verwundung im November 1941 11 Monate lang an einem hohen Fieber gelitten, bei dem es sich um das rheumatische Fieber gehandelt habe, weil er in dem fraglichen Zeitraum den russischen Kälteverhältnissen und damit abnormen Lebensbedingungen ausgesetzt gewesen sei. Die Behauptung ist dem LSG deshalb nicht glaubhaft erschienen, weil es davon ausgegangen ist, daß B. bereits zwei Wochen nach seiner Verwundung in Rußland im Lazarett in Bad Kreuznach gewesen sei. Auf eine Zeitspanne von nur 14 Tagen zwischen Verwundung und Eintreffen im Reservelazarett Bad Kreuznach durfte das LSG jedoch sein Urteil gemäß § 128 Abs 2 SGG nicht stützen. Denn aus Bl 94 bis Bl 99 der Versorgungsakten ergibt sich, daß B. nach seiner Verwundung am 22. November 1941 über die Kriegslazarette Simferopol und Krakau sowie das Reservelazarett Bielitz-Beskiden erst am 28. August 1942 in das Reservelazarett Bad Kreuznach gelangt ist. Wenn das LSG abweichend von den auf Bl 96 bis Bl 99 befindlichen Lazarettmeldungen und abweichend von der Eintragung der Heeresentlassungsstelle auf Bl 94 der Versorgungsakten dem Vermerk in dem Formblatt der Entlassungsstelle 1 vom 1. April 1944 folgen wollte, wonach die Zeit der Lazarettbehandlung in Bad Kreuznach vom 5. Dezember 1941 bis zum 14. November 1943 gedauert haben soll, so hätte es die Kläger hierauf hinweisen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung dazu geben müssen. Das ist jedoch nicht geschehen, denn weder der Verhandlungsniederschrift noch den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß die in diesem Fall von der Klägerseite notwendigerweise zu erwartende Richtigstellung erfolgt ist, die dann vom LSG einer kritischen Würdigung zu unterziehen gewesen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Mithin hat das LSG, soweit es seine Entscheidung darauf gründet, daß B. bereits 14 Tage nach seiner Verwundung in das Reservelazarett Bad Kreuznach gekommen sei, sein Urteil auf ein vermeintliches Beweisergebnis gestützt, zu dem sich die Beteiligten nicht äußern konnten. Damit ist die Bestimmung des § 128 Abs 2 SGG und insoweit auch das rechtliche Gehör der Kläger (§ 62 SSG) verletzt.

Schon aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, daß das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verfahrensverstoß beruht. Denn nachdem Prof. Dr. Sch unter Hinweis auf statistische Erfahrungen bei der Entstehung der Aortenstenose eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür angeführt hatte, daß die Entstehung der Aortenstenose bei B. in die Zeit seines sieben Jahre dauernden Wehrdienstes und der damit verbundenen körperlichen und klimatischen Belastungen fallen könne, und nachdem das LSG selbst darauf verwiesen hatte, daß es eine gewisse Weitherzigkeit auch bei der Feststellung des schädigenden Ereignisses walten lasse, hätten dem LSG die auf den schwerverwundeten B. in der Zeit vom November 1941 bis August 1942 einwirkenden Witterungsverhältnisse in Feld- und Kriegslazaretten möglicherweise ausgereicht, um darin die in den Entscheidungsgründen geforderten Anhaltspunkte in Gestalt banaler Krankheiterscheinungen, besonderer Strapazen oder abnormer Lebensbedingungen zu erblicken, gestützt darauf zu einem während des Wehrdienstes des B. abgelaufenen Fieber zu gelangen und als dessen Folge schließlich die tödlich verlaufene Aortenstenose anzusehen. Die unter Verletzung des § 128 Abs 2 SGG zustande gekommene Feststellung des LSG, ein während des Wehrdienstes abgelaufenes rheumatisches Fieber als Ursache der späteren Aortenstenose sei ua auch wegen dessen innerhalb von 14 Tagen nach der Verwundung erfolgter Verbringung in das Reservelazarett Bad Kreuznach nicht erwiesen, kann somit keinen Bestand haben. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

Das LSG wird nunmehr unter genauer Auswertung der über die Verwundung des B. vorhandenen Lazarettmeldungen die auf den Verwundeten einwirkenden klimatischen Bedingungen nochmals daraufhin zu prüfen haben, ob sie in besonderem Maße geeignet waren, bei dem durch die Verwundung geschwächten B. ein in den Verwundungsfolgen untergegangenes rheumatisches Fieber ablaufen zu lassen. Hierzu wird – unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Beweismittel – ohne eine fachärztliche Stellungnahme nicht auszukommen sein. Erst danach wird das LSG in der Lage sein, tragfähige Feststellungen darüber zu treffen, ob die besonderen Belastungen des B. durch seine Verwundung und die im Winter in Feld- und Kriegslazaretten in Rußland herrschenden abnormen Lebensbedingungen bei Abwägung gegen alle übrigen in Betracht kommenden Ursachen der späteren Aortenstenose den Ablauf eines stummen rheumatischen Fiebers als gesichert erscheinen lassen. Keinesfalls wird das LSG bei dieser Beurteilung auf ihm aus anderen Verfahren bekannte versorgungsärztliche Äußerungen zurückgreifen dürfen, von denen es nicht allen am Verfahren Beteiligten Mitteilung gemacht hat und zu denen folglich jedenfalls die Kläger nicht haben Stellung nehmen können. Denn auch dies würde wiederum eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG und damit auch des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) bedeuten (vgl BSG in SozR 1500 Nrn 2 und 3 zu § 62 SGG sowie Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1963 – 1 BvR 103/60 – in SozR Nr 3 zu Art 103 des Grundgesetzes).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit
in der Sache abschließenden Urteil vorbehalten.

Vorsitzender Richter
ist durch
seine Pensionierung
gehindert, seine Un-
terschrift zu leisten.

